Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Landwirtschaftskammer OÖ
Zivildienst
Auf der Gugl 3
4021 Linz

Eingangsdatum LK OÖ

Antrag

auf Zuteilung eines Zivildieners im Rahmen der Sozialhilfe in der Landwirtschaft - landwirtschaftliche Betriebshilfe

Antragsteller

Familienname:

Vorname:

Straße:

HNR:

PLZ:

Ort:

Gemeinde:

Bezirk:

Betriebsnummer:

Geburtsdatum:

Tel. Nr.:

Mobiltel. Nr.:

IBAN:

E-Mail:

Begründung für den Einsatz eines Zivildieners

Gewünschtes Ausmaß der Zivildienerzuteilung (Stunden pro Woche, max. 45):

Am Betrieb wohnende Personen

Anzahl:

Geburtsjahr:

Gewünschter Beginn des Zivildienereinsatzes:

Voraussichtliches Ende des Zivildienereinsatzes:

Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich bei einem Einsatz eines Zivildieners im Rahmen der Sozialhilfe in der Landwirtschaft - landwirtschaftliche Betriebshilfe nachfolgende Regelungen und Verpflichtungen während der gesamten Einsatzdauer zu beachten bzw. einzuhalten:

1. **Zuteilung eines Zivildieners**
   Die Landwirtschaftskammer OÖ kann als zuständige Zivildiensteinrichtung für die landwirtschaftliche Betriebshilfe aufgrund eines begründeten Antrages einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Überbrückung einer Notsituation einen Zivildiener zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des Betriebes zuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich behält sich vor, den Zivildiener während des Einsatzes einem anderen Betrieb teilweise zuzuteilen oder zur Gänze abzuziehen, falls geänderte Voraussetzungen dies rechtfertigen.

2. **Unterkunft und Verpflegung**
   Der Zivildiener hat Anspruch auf ein eigenes, dem Zivildiener alleine zur Verfügung stehendes Zimmer und volle Verpflegung. Wäsche und Arbeitskleidung sollen auf Wunsch des Zivildieners mitgepflegt werden.

3. **Anweisungen des Betriebsführers/der Betriebsführerin**
   Der Zivildienstpflichtige ist angewiesen, die Arbeiten im Einvernehmen mit dem Betriebsführer/der Betriebsführerin mit Umsicht, Vorsicht und Verantwortung zu verrichten. Dazu sind die Anweisungen des Betriebsführers/der Betriebsführerin, soweit diese mit den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes im Einklang stehen und darüber hinaus kein Sicherheitsrisiko für den Zivildiener in sich bergen, zu befolgen. Auftauchende Probleme sind unverzüglich mit der Zivildiensteinrichtung Landwirtschaftskammer Oberösterreich als zuständige Dienststelle des Zivildienstpflichtigen abzuklären.

4. **Dienstzeit**
   Die wöchentliche Dienstzeit ist in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe **mit 45 Wochenstunden bei einer 5-Tagewoche (Mo-Fr)** festgelegt. Die tägliche Dienstzeit hat grundsätzlich zwischen 8 und 10 Stunden zu betragen. Bei besonderen dienstlichen Gegebenheiten (zB Ernteeinsatz) kann die tägliche Dienstzeit abweichend von dieser Regel unter- bzw. überschritten werden. In solchen Fällen ist die tägliche Mindestdienstzeit mit 4 Stunden, die tägliche Maximaldienstzeit mit 12 Stunden begrenzt.

5. **Arbeitszeitnachweis**
   Der Zivildiener ist verpflichtet, Arbeitszeitaufzeichnungen zu machen, die als Verrechnungsgrundlage dienen. Die Arbeitszeitaufzeichnungen sind täglich vorzunehmen. Der Zivildiener ist angewiesen, die vom Betriebsleiter/In und Zivildiener unterfertigte Arbeitsaufzeichnung bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats bei der Landwirtschaftskammer OÖ vorzulegen.

6. **Urlaub**
   Der Urlaubsanspruch beträgt für den Zivildiener während der neunmonatigen Zivildienstdauer 2 Wochen oder 10 Arbeitstage. Der geplante Urlaub ist durch den Zivildiener mit dem Betriebsleiter, der Betriebsleiterin zu vereinbaren und vor Antritt der Landwirtschaftskammer OÖ zu melden. Die Urlaubsgenehmigung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer OÖ.

7. **Kosten**
   Seitens des Einsatzbetriebes sind je vom Zivildiener **geleisteter Arbeitsstunde 2,50 Euro** an die Zivildiensteinrichtung Landwirtschaftskammer OÖ zu entrichten. Urlaubstage, Krankenstandstage und Dienstfreistellungen sind für den Einsatzbetrieb kostenfrei. Mit diesem Kostenbeitrag werden die Einschulung, die Sicherheitsausrüstung des Zivildienstpflichtigen, Versicherungsprämien, Verpflegungskosten außerhalb der Dienstzeit udgl. finanziert. Die Kosten werden dem Zivildienst-einsatzbetrieb monatlich auf Basis der Arbeitsaufzeichnungen verrechnet.

8. Sicherheit der Zivildiener

Die Zivildiener dürfen nur sicherheitstechnisch einwandfreie Maschinen und Geräte bedienen.

Die Sicherheitsberatung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern führt vor dem Einsatz eines Zivildieners eine sicherheitstechnische Überprüfung und Beratung durch. Alle sicherheitsrelevanten Mängel und Auflagen, die von der Sicherheitsberatung festgestellt bzw. erteilt werden, müssen unverzüglich behoben bzw. beachtet werden. Geschieht dies nicht in angemessener Zeit nach der schriftlichen Ausfertigung der SVB, kann der Zivildiener jederzeit vom Betrieb abgezogen werden. Vom Zivildiener selber ist eine geeignete Arbeits- und Sicherheitsbekleidung zu tragen. Der Antragsteller stimmt zu, dass von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern eine Meldung über den sicherheitstechnischen Stand an die Landwirtschaftskammer OÖ erfolgt.

9. Einsatzdauer

Die Entscheidung über die Zuteilung bzw. den Umfang und die Dauer des Zivildienereinsatzes fällt die Zivildienst-Vergabekommission der Landwirtschaftskammer OÖ. Die Zivildienst-Vergabekommission besteht aus zwei Vertretern der Landwirtschaftskammer OÖ und je einem Vertreter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der OÖ Landesregierung, der OÖ Sozialversicherungsanstalt der Bauern und des Landesverbandes der OÖ Maschinenringe.

Der Einsatz bzw. die Einsatzzeit wird nach Maßgabe der Dringlichkeit und Verfügbarkeit von Zivildienstpflichtigen festgelegt. Unabhängig davon behält sich die Landwirtschaftskammer Oberösterreich als Zivildiensteinsteinrichtung das Recht vor, den Zivildiener während des Einsatzes einem anderen Betrieb zuzuteilen, falls geänderte Voraussetzungen dies erfordern.

10. Meldepflicht bei Änderungen der Familien- und Bewirtschaftungsverhältnisse

Änderungen der Familien- und Bewirtschaftungsverhältnisse (zB Änderungen bei den am Betrieb wohnenden Personen, Bewirtschafterwechsel, Verpachtung/Verkauf des Betriebes und dgl. sind unverzüglich der Zivildiensteinrichtung Landwirtschaftskammer OÖ bekannt zu geben.

11. Kaskoversicherung für Maschinen und Arbeitsgeräte

Zur teilweisen Abdeckung von allfälligen Schäden an Maschinen und Arbeitsgeräten am Einsatzbetrieb, die der Zivildienstpflichtige verursacht hat, besteht seitens der Landwirtschaftskammer OÖ eine Kaskoversicherung.

Gedeckt sind vom Zivildiener verursachte Schäden an Maschinen und Arbeitsgeräten die durch ein unfallartiges Ereignis entstanden sind. Der Selbstbehalt für den Betrieb beträgt 400 Euro je Schadensfall.

Schäden an Gebäuden, Toren oder Ähnlichem sind durch diese Versicherung nicht gedeckt!

12. Kontrolle und Prüfungen

Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer OÖ und den von ihr beauftragten Personen und Institutionen ist jederzeit Zutritt zum Betrieb zu gewähren und Auskunft betreffend den Zivildienereinsatz zu erteilen. Die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, der Dienstanweisungen und der bezughabenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

13. Auskunft und Informationen

Für Fragen zum Einsatz eines Zivildieners steht die Landwirtschaftskammer OÖ gerne zur Verfügung:

Landwirtschaftskammer OÖ, Referat Zivildienst, Auf der Gugl 3, 4021 Linz,
T 050 6902 1522, E-Mail: margit.hatmanstorfer@lk-ooe.at

14. Datenschutzinformation

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung. Diese ist auf unserer Webseite unter www.ooe.lko.at/datenschutz abrufbar oder erhalten Sie von der Einsatzleitung.

Datum:

Unterschrift